

# **HORTORDNUNG**

*Die Betreuung in unseren Hortgruppen beinhaltet:*

- ◆ Die Verabreichung des Mittagessens und einer Jause an Ganztagskinder, sowie ein Mittagessen ohne Jause an Halbtagskinder.
- ◆ Die Möglichkeit in einer bestimmten, dafür vorgesehenen Zeit die Hausaufgaben selbständig unter Aufsicht der Erzieherin und gelegentlicher notwendiger Hilfe zu schreiben.
- ◆ Die Verantwortung für die Vollständigkeit trägt jedoch der Erziehungsberechtigte. Ebenso werden Aufgaben nicht immer auf Richtigkeit überprüft.
- ◆ Die übrige Zeit gliedert sich nach Maßgabe der Erzieherin in beaufsichtigtes Freispiel, Aufenthalt im Freien und gelenkte, zum Teil kreative, musische oder bildende Betätigung.

## **AUFNAHMEBEDINGUNGEN**

- ◆ Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, deren beide Elternteile bzw. Erziehungsberechtigte berufstätig sind sowie Kinder von berufstätigen AlleinerzieherInnen.
- ◆ Reihungskriterien für die Aufnahme:
  1. AlleinerzieherInnen berufstätig
  2. Erziehungsberechtigte (beide) Vollzeit berufstätig
  3. Erziehungsberechtigte (beide) Teilzeit berufstätig
  4. Erziehungsberechtigte in temporären Ausbildungsmaßnahmen (bei mind. 4 freien Plätzen)
- ◆ Das Kind und ein Elternteil bzw. der Erziehungsberechtigte müssen in Fischamend ihren Hauptwohnsitz haben.
- ◆ Kinder welche keinen Hauptwohnsitz in Fischamend haben, können mit Verpflichtungserklärung den Hort besuchen (Tarif für Auswärtige). Für Kinder welche die Vorschulklasse besuchen und keinen Hauptwohnsitz haben gilt selbiges.
- ◆ Eine Arbeitszeitbestätigung beider Elternteile bzw. des Erziehungsberechtigten muss am Beginn des Schuljahres (spätestens 1.9.) und nach den Semesterferien (spätestens 15.2.) vorgelegt werden und darf nicht älter als zwei Wochen sein.
- ◆ Das Kind muss das Vermögen haben den Weg von der Schule zum Hort zu Fuß oder in eventuell dafür vorgesehenen Verkehrsmitteln alleine zu bewältigen.
- ◆ Der Besuch des Hortes ist mit vier Jahren (Volksschule) limitiert. In Ausnahmefällen kann der Besuch um ein Jahr verlängert werden, wenn das Kind die Vorschule besuchte oder eine Klasse wiederholt. Diese Ausnahme wird gewährt, wenn der Bedarf an Hortplätzen für Schuleintreter gedeckt ist.
- ◆ Änderungen der Familienverhältnisse (sowie z.B. Wohnadresse, Telefonnummer, Änderung des Arbeitsverhältnisses) sind unverzüglich der Hortleitung bekannt zu geben.

## **AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE**

- ◆ Wenn ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter nicht mehr berufstätig ist.
- ◆ Wenn der Beitrag wiederholt nach schriftlicher Ermahnung nicht pünktlich oder gar nicht bezahlt wird.
- ◆ Bei wiederholter Vernachlässigung der körperlichen Hygiene des Kindes seitens der Eltern bzw. des/r Erziehungsberechtigten, nach schriftlicher Ermahnung.
- ◆ Bei störendem Verhalten des Kindes in der Gruppe, welches sich auch nach mehrmaligem Hinweis der Gruppenleiterin an die Eltern bzw. an den Erziehungsberechtigten nicht bessert.
- ◆ Bei mangelnder Kooperation seitens der Erziehungsberechtigten.

- ◆ Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben.

## **FERIENZEITEN**

- ◆ In allen 9 Sommerferienwochen sowie für die Semesterferien, Osterferien und Herbstferien wird im Hort eine Betreuung angeboten.
- ◆ Ein gesonderter Kostenbeitrag hierfür wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt.

## **ÖFFNUNGSZEITEN**

- ◆ **Montag bis Donnerstag ab Unterrichtsende bis 18.00 Uhr**  
**Freitag ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr**
- ◆ **An schulautonomen Tagen ist der Hort Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 geöffnet.**
- ◆ Die Dauer des täglichen Aufenthaltes im Hort innerhalb der Öffnungszeiten obliegt der Entscheidung der Eltern bzw. des/r Erziehungsberechtigten, vorausgesetzt der Betrieb im Hort ist durch das Weggehen des Kindes nicht gestört (z.B. in der Lernstunde täglich bis 15.00 Uhr, bei Feiern, u.a.). Es ist zu beachten, dass der Aufenthalt des Kindes zu dessen Wohl nicht länger als die Abwesenheit der Eltern bzw. des/r Alleinerzieher(s)/In von zu Hause notwendig ist, dauern soll.
- ◆ Innerhalb dieser Öffnungszeiten dürfen die Kinder nur von berechtigten Personen abgeholt werden, bzw. auf Wunsch mit schriftlicher Bestätigung des/r Erziehungsberechtigten allein entlassen werden.

## **KRANKHEIT DES KINDES**

- ◆ Ist das Kind krank, hat eine sofortige Benachrichtigung der Hortleitung zu erfolgen. Sollte das Kind während eines Horttages erkranken, ist es nach Verständigung durch das pädagogische Personal umgehend abzuholen.
- ◆ Hatte Ihr Kind eine Infektionskrankheit (Windpocken, Masern, Röteln, ...) oder einen Lausbefall, ist zum Schutz der anderen Kinder im Hort bei Wiederaufnahme des Hortbesuches auf Verlangen der Hortleitung ein ärztliches Attest beizubringen, das bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr vorliegt.
- ◆ Den Kindern dürfen im Hort ausnahmslos keine Medikamente (wie Hustensäfte, Antibiotikum und andere Arzneimittel), Salben etc. verabreicht werden. In Sonderfällen und nur bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung und Einschulung ist dies durch individuelle Abstimmung mit der Hortleitung möglich.

## **BEITRAGSZAHLUNGEN**

- ◆ Die Beiträge werden **monatlich im Vorhinein** per Erlagschein oder Einziehungsauftrag von der Stadtgemeinde eingehoben.
- ◆ Die Beitragszahlungen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 14. Juni 2025, TOP 3 Punkt a folgendermaßen festgesetzt:

- ◆ *Derzeit gelten folgende Tarife für folgende Betreuungszeiten:*

**für Kinder und Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in Fischamend:**

5 Tage ganz/Woche	pro Monat € 198,00
3 Tage ganz/Woche	pro Monat € 117,00
5 Tage halb /Woche	pro Monat € 99,00
3 Tage halb/ Woche	pro Monat € 58,50

**für auswärtige Kinder und Erziehungsberechtigte:**

5 Tage ganz/Woche	pro Monat € 330,00
3 Tage ganz/Woche	pro Monat € 195,00
5 Tage halb /Woche	pro Monat € 165,00
3 Tage halb/ Woche	pro Monat € 93,50

Beitrag für Bildungs- und Beschäftigungsmaterial	pro Monat € 15,00
Die Verpflegungskosten belaufen sich auf	pro Tag € 4,80 (Stand 09/2025)
Nachmittagsjause	pro Tag € 0,50 (wird vom Hort selbst organisiert)

**Bedarfsmeldung**

Die Bedarfsmeldung über die benötigte Betreuungszeit muss mit Schulbeginn im September abgegeben werden.

Die Betreuungszeit kann nur im Dezember und März geändert werden.

- ◆ Im Krankheitsfall oder bei entschuldigtem Fernbleiben muss die **Abbestellung des Essens** bis spätestens **Montag 09.00** Uhr erfolgen.
- ◆ Familien bzw. AlleinerzieherInnen kann von der NÖ Landesregierung per Antrag eine Ermäßigung gem. § 6 Abs. 1 lit.b., Abs. 2 und Abs.3 des NÖ Kindergartenbetreuungsgesetzes gewährt werden.
- ◆ Nichtinanspruchnahme von Hortzeiten, wenn auch regelmäßig bedingen keine Beitragsminderung

**AUSNAHMEN**

- ◆ Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister
- ◆ Ansonsten gelten die Bestimmungen der NÖ Hortverordnung

Der Bürgermeister  
Mag. Thomas Ram

